

Wahlordnung
der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen
(WahIO SP)
vom XX.XX.202X

Aufgrund von § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) wurde folgende Wahlordnung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlsystem
- § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 5 Wahltag
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses
- § 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses
- § 9 Aufgaben des Wahlausschusses
- § 10 Aufgaben der Wahlleitung
- § 11 Wahlhelfer*innen
- § 12 Verfahren im Wahlausschuss
- § 13 Wahlverzeichnis
- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Wahlinformation
- § 15a Studi-O-Mat
- § 16 Wahlvorschläge
- § 17 Wiederholungswahl
- § 18 Wahlbenachrichtigung
- § 19 Stimmzettel im Falle der Briefwahl
- § 19a Stimmunterlagen im Falle der elektronischen Wahl
- § 20 Stimmabgabe im Falle der Briefwahl
- § 20a Stimmabgabe im Falle der elektronischen Wahl
- § 21 Wahlsicherung
- § 22 Stimmenauszählung
- § 23 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 24 Wahlprüfung
- § 25 Konstituierung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte

- §25a Sonderregelungen für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Amtshilfe der FernUniversität in Hagen
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments – § 3 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen (Satzung) –, für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) – § 3 Nr. 2 der Satzung – und für die Wahl der Fachschaftsräte – § 19 Nr. 1 der Satzung.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

(3) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl **oder durch elektronische Wahl**. Wahlhandlungen und Stimmenauszählung sind öffentlich. **Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass für eine oder mehrere Wahlen die elektronische Wahl alternativ oder zusätzlich zur Briefwahl durchgeführt wird. Ohne entsprechenden Beschluss erfolgt die Wahl ausschließlich durch Briefwahl.**

(4) **Im Falle der Durchführung der elektronischen Wahl sind die §§ 20-29 der „Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der FernUniversität in Hagen (WahlO) vom 06. November 2019“ entsprechend anzuwenden.**

§ 3 Wahlsystem

(unverändert)

§ 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

(unverändert)

§ 5 Wahltag

(1) *(unverändert)*

(2) Der Wahltag ist der letzte Tag der Stimmabgabe. Bis zum Ablauf dieses Tage müssen alle Wahlbriefe bei der Wahlleitung der Studierendenschaft an der FernUniversität in Hagen, 58097 Hagen, eingehen.

§ 6 Wahlorgane

(unverändert)

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Wahlausschusses

(unverändert)

§ 8 Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses

(1) *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

(3) Die Amtszeit endet außerdem durch Abwahl aller seiner Mitglieder durch Beschluss des Studierendenparlaments, welcher mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden muss. Im Rahmen dieses Beschlusses müssen sogleich neue Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder ein*e Vorsitzende*n und eine Stellvertretung. Endet die Amtszeit des Vorsitzes gemäß § 8 Abs. 2, rückt die Stellvertretung nach; der Wahlausschuss wählt sodann unverzüglich eine neue Stellvertretung. Der Vorsitz leitet die Sitzungen des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt eine Person zur Wahlleitung und eine weitere Person als stellvertretende Wahlleitung. Die Wahlleitung ist nicht Mitglied im Wahlausschuss. Abweichend von § 4 kann jede Person (z.B. Externe, aber auch AStA-Mitglieder) als Wahlleitung oder Stellvertretung beauftragt werden.

(3) Der Wahlausschuss überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und hat die Letztentscheidungsbefugnis in alle diesbezüglichen Fragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Wahlvorschläge und Kandidaturen und die Entscheidung über deren Zulassung,
2. die Prüfung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe und die Durchführung der Stimmauszählung,
3. die Feststellung der Wahlergebnisse und der Sitzverteilungen und deren Bekanntmachung,
4. Einladung aller neu gewählten Gremien zu den konstituierenden Sitzungen

§ 10 Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung leitet die Wahlhandlungen. Sie bereitet die Wahl vor und organisiert die Durchführung. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und stellt die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sicher. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bekanntmachung der Wahlen,
2. die Einholung des Wahlverzeichnisses (§ 13 Abs. 1),
3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge
4. die Ausschreibung der Stellen als Wahlhelfer*innen,
5. die Erstellung der Wahlunterlagen: **im Falle der Briefwahl** Wahlerklärungen, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Beipackzettel, Wahlbriefumschläge, Wahlschablone u.a.,
6. **im Falle der Briefwahl** die Beauftragung der Druckaufträge,
7. **im Falle der Briefwahl** die Organisation der Abholung der eingegangenen Wahlbriefe
8. **im Falle der Briefwahl** die Aufbewahrung der Stimmzettel in gesicherten Wahlurnen bis zur Stimmauszählung,

9. die Buchung von Räumlichkeiten zur Stimmauszählung.

§ 11 Wahlhelfer*innen

(1) Der Wahlausschuss bedient sich zur Stimmenauszählung Wahlhelfer*innen. Ausgenommen sind Mitglieder des AStA, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der zu wählenden Organe und Kandidierende.

(2) *(unverändert)*

(3) Die Wahlhelfer*innen werden ehrenamtlich tätig und können für Ihren Aufwand pauschal entschädigt werden.

§ 12 Verfahren im Wahlausschuss

(1) *(unverändert)*

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitz oder die Stellvertretung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz, in dessen Abwesenheit die Stellvertretung.

(3) Von den Sitzungen des Wahlausschusses werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die von der protokollierenden Person und dem Vorsitz oder der Stellvertretung zu unterzeichnen sind.

§ 13 Wahlverzeichnis

(1) Die Wahlleitung bittet die Zentrale Hochschulverwaltung der FernUniversität rechtzeitig um Ausstellung eines Wahlverzeichnisses sowohl in elektronischer als auch in Printform, das in alphabetischer Reihenfolge die Namen, Vornamen und Matrikelnummer aller Wahlberechtigten enthält. Das Wahlverzeichnis soll bis zum 105. Tag vor der Wahl vorliegen.

(2) *(unverändert)*

(3) Das Wahlverzeichnis liegt bei den in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Stellen vom 111. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag zur Einsichtnahme aus. Das Verzeichnis darf nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden. Nach Unanfechtbarkeit der Wahl ist das Wahlverzeichnis unter Aufsicht des Vorsitzes des Studienparlaments zu vernichten.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses können bis zum 87. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich eingereicht werden. Die Wahlleitung übermittelt den Einspruch unverzüglich dem Wahlausschuss, der hierüber unverzüglich entscheidet. Das Wahlverzeichnis wird bis zum 86. Tag vor der Wahl aktualisiert.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung gibt die Wahl bis zum 111. Tag vor dem Wahltag bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens:

1. *(unverändert)*

2. *(unverändert)*

3. *(unverändert)*

4. *(unverändert)*

5. *(unverändert)*
 6. *(unverändert)*
 7. *(unverändert)*
 8. *(unverändert)*
 9. ***(entfällt – alle folgenden Ziffern erhalten eine dem entsprechende neue Nummerierung)***
 10. *(unverändert)*
 11. *(unverändert)*
 12. *(unverändert)*
 13. einen Hinweis, in welcher Form ausschließlich gewählt werden kann (elektronisch und Briefwahl, nur elektronisch, nur per Briefwahl),
 14. *(unverändert)*
 15. *(unverändert)*
 16. *(unverändert)*
 17. *(unverändert)*
- (3) *(unverändert)*

§ 15 Wahlinformation

Über die Wahlen und die Kandidierenden sind die Wahlberechtigten durch die der Studierendenschaft zur Verfügung stehenden Medien zu informieren.

§ 15a Studi-O-Mat

Das Studierendenparlament kann beschließen, dass zur weitergehenden Informationen der Studierenden ein Studi-O-Mat als Wahlhilfe zum Abgleich der eigenen hochschulpolitischen Positionen zu denen der kandidierenden Wahllisten realisiert und zur Verfügung gestellt werden kann. Der Beschluss muss insbesondere vorsehen, wie die potentiellen Thesen des Studi-O-Mats zusammengestellt werden und wer über die tatsächliche Verwendung entscheidet.

§ 16 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 87. Tage vor dem Wahltag in Textform (schriftlich, per Telefax oder als E-Mail-Anhang) einzureichen. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

(2) Wahlvorschläge können nur von den Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können nur einen Wahlvorschlag je Organ einreichen. Jeder weitere Vorschlag ist ungültig. Sie können sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. *(unverändert)*
2. Name, Vorname, Matrikelnummer, eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse und die Unterschrift der Person, die den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende*r),
3. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift, Wahlbereich, eine regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse und den Studierendenstatus der vorgeschlagenen Personen (Bewerber*innen), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),

4. *(unverändert)*

Der Wahlvorschlag kann mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort) versehen werden.

(4) *(unverändert)*

(5) *(unverändert)*

(6) *(unverändert)*

(7) *(unverändert)*

(8) *(unverändert)*

(9) *(unverändert)*

(10) *(unverändert)*

(11) Einsprüche dagegen sind durch die Betroffenen selbst oder durch die einreichenden Personen zulässig. Diese sind spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung schriftlich an die Wahlleitung zu richten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Vorab-Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche.

(12) *(unverändert)*

§ 17 Wiederholungswahl

(unverändert)

§ 18 Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlberechtigten erhalten mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

(2) *(unverändert)*

(3) *(unverändert)*

(4) Die Wahlunterlagen umfassen **im Falle der Briefwahl**:

(Rest des Absatzes unverändert)

(5) Finden an der FernUniversität in Hagen am selben Wahltag Wahlen zu verschiedenen Organen der Studierendenschaft statt, kann **im Falle der Briefwahl** eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für die verschiedenen Organe unterscheidbar zu kennzeichnen. Im Falle der elektronischen Wahl kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit [...]

§ 19 Stimmzettel im Falle der Briefwahl

(unverändert)

§ 20 Stimmabgabe im Falle der Briefwahl

(1) Die Wahlleitung veranlasst, dass **im Falle der Briefwahl** spätestens 28 Tage vor dem Wahltag Stimmzettel, der Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie ein größerer Wahlbriefumschlag als Freiumschlag, der den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, an alle Wahlberechtigten zur Post gegeben werden. Die Absendung ist zu protokollieren.

(2) *(unverändert)*

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

(5) In den Wahlbriefumschlag ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und die unterschriebene Wahlerklärung einzulegen. Der Wahlbrief ist zu verschließen. Berücksichtigt werden Wahlbriefe, die bis zum Ablauf des Wahltages bei der Wahlleitung eingehen.

§ 20a Stimmabgabe im Falle der elektronischen Wahl

(1) Im Falle der elektronischen Wahl hat die wählende Person oder deren Hilfsperson bei der Stimmabgabe gegenüber der Wahlleitung an Eides statt unter Angabe des Datums zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe

(2) Die Versicherung an Eides statt wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist in elektronischer Form abgegeben, wenn die wahlberechtigte Person die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt und hierbei zugleich nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 – Abs. 3 der „Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Frauenbeirat, zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und zur beauftragten Person für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der FernUniversität in Hagen (WahlO) vom 06. November 2019“ authentifiziert ist; die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch das in der Wahlbenachrichtigung genannte Authentifizierungsverfahren im Wahlportal.

§ 21 Wahlsicherung

(1) **Im Falle der Briefwahl** sind die eingehenden Wahlbriefumschläge ungeöffnet in abschließbaren und versiegelten Wahlurnen zu verwahren. Die Wahlurnen sind so aufzubewahren, dass keine Wahlbriefe unbefugt eingeworfen oder entnommen werden können und Mitglieder der Studierendenschaft, die nicht Mitglied des Wahlausschusses sind, keinen Zugang zu den Wahlurnen haben. Verschluss und Versiegelung sind von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu protokollieren. Erhält ein Mitglied des Wahlausschusses Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung, so hat es unverzüglich den Wahlausschuss davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern Beauftragte für die Wahlleitung oder den Wahlausschuss tätig werden, und eingehende Wahlbriefunterlagen transportieren, müssen sie zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, stets im Vier-Augen-Prinzip handeln und über ihre Tätigkeit eine Niederschrift anfertigen und unterschreiben.

§ 22 Stimmenauszählung

(1) *(unverändert)*

(2) Die Stimmenauszählung findet unverzüglich nach dem Wahltag unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen **im Falle der Briefwahl** ist für alle Wahlurnen gemeinsam zu ermitteln:

1. die Anzahl der vorhandenen Wahlbriefe,
2. die Anzahl der nach Öffnung der Wahlbriefe vorhandenen Wahlerklärungen und Stimmzettel,
3. die Anzahl der auf die jeweiligen Wahllisten entfallenden Stimmen,

4. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen.

(3) Der Wahlausschuss prüft und entscheidet mit Hilfe der Wahlhelfer*innen im Falle der Briefwahl die Gültigkeit der Wahlbriefumschläge, der Wahlerklärungen und der Stimmzettelumschläge, im Falle der elektronischen Wahl [...]

(4) *(unverändert)*

(5) *(unverändert)*

(6) *(unverändert)*

(7) *(unverändert)*

(8) *(unverändert)*

§ 23 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

(3) Alle Gewählten sind vom Wahlausschuss unter Einhaltung der Textform zu benachrichtigen und aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Wahl mit Fristablauf als angenommen.

§ 24 Wahlprüfung

(1) *(unverändert)*

(2) gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich und begründet Einspruch bei der Wahlleitung erheben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Vorab-Übermittlung per Fax oder E-Mail-Anlage.

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

(5) *(unverändert)*

(6) *(unverändert)*

(7) *(unverändert)*

(8) *(unverändert)*

§ 25 Konstituierung des Studierendenparlaments

(1) *(unverändert)*

(2) Wenn ein Mitglied der seinen Wahlvorschlag tragenden Vereinigung (Hochschulgruppe), für die es kandidiert hat, nicht mehr angehört, behält es sein Mandat.

(3) Personen, die nicht mehr der den Wahlvorschlag tragenden Vereinigung (Hochschulgruppe) angehören, sowie solche Personen, die die Fähigkeit zur Mitgliedschaft im jeweiligen Organ verloren haben, werden bei der Berufung als Nachrücker*in durch den jeweiligen Vorsitz nicht mehr berücksichtigt.

(4) ***(entfällt)***

§ 25a Sonderregelungen für die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(Bitte hier eine Kopie der Regelung des § 13 der Satzung der Studierendenschaft einfügen)

§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss der Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen alle Wahlunterlagen (Wahlverzeichnisse, Wahlbekanntmachung, Niederschriften des Wahlausschusses, Bekanntgabe der Wahlergebnisse, sonstige Niederschriften, Stimmzettel usw. bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 27 Amtshilfe der FernUniversität in Hagen

Auf Antrag leistet die FernUniversität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Amtshilfe. Art und Umfang sind rechtzeitig vor der Wahl zwischen der Studierendenschaftsvertretung und der/dem Kanzler*in zu vereinbaren.

§ 28 Inkrafttreten

(1) *(unverändert)*

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen vom 30. September 2017 in der Fassung vom 25. Januar 2018 außer Kraft.